Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Verteiler lt. Anlage

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 1110-0336.01.33-010
Meine Nachricht vom:

Detlef Demmel
Detlef.Demmel@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3947
Telefax: 0431 988-616-3947

08. Januar 2014

- **Landesverordnung über das Heilverfahren nach Dienstunfällen vom 3. Dezember 2013**
- **Landesverordnung zur Durchführung des § 34 Abs. 3 SHBeamtVG (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 3. Dezember 2013**
- **Landesverordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 48 Abs. 3 SHBeamtVG vom 3. Dezember 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchte ich auf einige versorgungsrechtliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Neuerlass der drei oben genannten Verordnungen hinweisen.

Die genannten Verordnungen wurden am 27. Dezember 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein auf Seite 538 veröffentlicht und sind am 31. Dezember 2013 in Kraft getreten.

Im Einzelnen:

Die Landesverordnung über das Heilverfahren nach Dienstunfällen (Schleswig-Holsteinische Heilverfahrensverordnung) basiert auf § 37 Abs. 8 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) und regelt den Umfang des Heilverfahrens im Anschluss an einen Dienstunfall. Sie orientiert sich grundsätzlich an den beihilferechtlichen Vorschriften.
Leitlinie der Schleswig-Holsteinischen Heilverfahrensverordnung ist die volle Erstattung der angemessenen Kosten medizinisch notwendiger Leistungen.
Aufgrund der gesteigerten Fürsorgepflicht in der Dienstunfallfürsorge findet punktuell eine Besserstellung gegenüber den beihilferechtlichen Vorschriften statt. Hervorzuheben sind hierbei folgende Punkte:

- Wahlleistungen bei Krankenhausaufenthalten
- grundsätzlich vollumfängliche Erstattung der notwendigen und angemessenen Aufwendungen für Pflegeleistungen, zahnärztliche Leistungen sowie Hilfsmittel
- Besserstellung bei der Erstattung der Fahrtkosten
- Härtefallregelung (Erstattung über den grundsätzlichen Erstattungsrahmen hinaus)

Die Schleswig-Holsteinische Heilverfahrensverordnung ersetzt die Verordnung zur Durchführung des § 33 Beamtenversorgungsgesetz (Heilverfahrensverordnung – HeilvfV) vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Da es sich gezeigt hat, dass die bisherigen Regelungen über die Kostenerstattung in der Vergangenheit von dem medizinischen Fortschritt und den sich ständig verändernden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens überholt wurden, findet in der Schleswig-Holsteinischen Heilverfahrensverordnung die Verweisung auf die beihilferechtlichen Vorschriften mit den genannten Besserstellungen statt.
Die obersten Dienstbehörden können die Befugnisse nach der Schleswig-Holsteinischen Heilverfahrensverordnung auf andere Stellen übertragen (§ 56 SHBeamtVG).

In der Landesverordnung zur Durchführung des § 34 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein findet eine Aufzählung der Berufskrankheiten statt. Sie nimmt dazu grundsätzlich Bezug auf die Anlagen der im Bereich der Sozialversicherung maßgebenden Berufskrankheiten-Verordnung. Damit wird erreicht, dass hinsichtlich der in Betracht kom-

menden Krankheiten in der gesetzlichen Unfallversicherung einerseits und in der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge andererseits einheitlich verfahren wird.

Die Landesverordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 48 Abs. 3 SHBeamtVG bestimmt den Personenkreis mit besonders gefahrgeneigten Tätigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Demmel

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei

Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa

Ministerium
für Bildung und Wissenschaft

Innenministerium

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Ministerium für Wissenschaft,
Arbeit, Verkehr und Technologie

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung

VI 12

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsident des Landesrechnungshofes

Vertretung des Landes
Schleswig-Holstein beim Bund

Finanzverwaltungsamt
Schleswig-Holstein
Speckenbeker Weg 133
24113 Kiel

nachrichtlich:

Schlei-Klinikum Schleswig FKSL GmbH
24823 Schleswig

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Kiel
Brunswiker Straße 10
24105 Kiel

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Lübeck
Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck

AOK Schleswig-Holstein
Zentrale Dienste
Edisonstraße 70
24145 Kiel

HSH Nordbank AG
Martensdamm 6
24103 Kiel

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

GMSH
Gartenstraße 6
24103 Kiel

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände des Landes
Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

4 fach

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände
in Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Deutsche Rentenversicherung
23544 Lübeck

Landeskirchenamt
Dezernat DAR Versorgungsabteilung
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Eichdirektion Nord
Düppelstraße 63
24105 Kiel

Handwerkskammer Lübeck
- Abteilung Personal -
Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck

Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel

Medienanstalt
Hamburg / Schleswig-Holstein
Rathausallee 72-76
22846 Norderstedt

WTSH-Wirtschaftsförderung
Und Technologietransfer GmbH
Postfach
24100 Kiel

Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Unabhängiges Landeszentrum
für Datenschutz
Schleswig-Holstein
- LD 1.3-
Postfach 71 16
24171 Kiel
Hansestadt Lübeck
Personal- und Organisationsservice
Fischstr. 2-6
23552 Lübeck